

**Satzung
des 1. BSC Active Bowler Brunenthal**



Artikel 1

Name und Sitz

Der Club führt den Namen

„1. BSC Active Bowler Brunenthal“, kurz „Active Bowler Brunenthal“
(1. Bowling-Sport-Club Active Bowler Brunenthal).

Der Club-Sitz ist im MaxMunich Bowling, Zusestr. 5, 85649 Brunenthal

Der Club wurde am 15.04.2013 im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gegründet.

Der Club schließt sich einem der DBU unterstellten Verein an.

Artikel 2

Zweck

Der Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Bowlingsportes. Clubeigentum und Einrichtungen haben ausschließlich und unmittelbar diesem Zweck zu dienen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Der Club ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 3

Mittel zum Zweck

Zum Erreichen des Clubzweckes (Pflege und Förderung des Bowlingsports) werden regelmäßig Clubabende abgehalten. Außerdem beteiligt sich der Club an sportlichen Wettbewerben, Turnieren und Meisterschaften und spielt in verschiedenen Bowlingligen (DBU, etc.). Die Vorstandschaft kann besondere Veranstaltungen festlegen, an denen sich die Mitglieder beteiligen können.

Artikel 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied beim 1. BSC Active Bowler Brunenthal kann jeder werden. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, braucht die Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten.
2. Die Aufnahme wird durch eine Beitrittserklärung beantragt, die an die Vorstandschaft zu richten ist.
3. Die Mitgliedschaft wird rechtskräftig, wenn die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit zustimmt, eine Einzugsermächtigung für die Beiträge vorliegt und die Aufnahmegebühr bezahlt wurde. Die Zustimmung der Vorstandschaft kann auch durch eine telefonische Abfrage durch den Vorstand erfolgen.
4. Aktive Mitglieder nehmen an sportlichen Veranstaltungen teil (Liga, etc.)
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht am offiziellen Spielbetrieb teilnehmen, aber im Übrigen die Interessen des Club fördern und an den Veranstaltungen des Clubs teilnehmen wie z.B. Ausflüge, Clubabend (~~Spiele sind separat zu bezahlen~~). Sie können jedoch jederzeit den Status eines aktiven Mitglieds annehmen.
6. Ehrenmitglieder werden auf Grund von besonderen Verdiensten (Sponsoren, etc.) durch die Vorstandschaft ernannt.

Artikel 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Ableben
2. Austritt, der zwei Monate vor Quartalsende schriftlich gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden muss.
3. Ausschluss wegen unehrenhaftem, clubschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft nach Anhörung des Mitglieds. Einfache Stimmenmehrheit genügt. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Beschwerde dagegen kann in der Mitgliederversammlung erhoben werden.

Die Mitglieder haben vor Ihrem Austritt oder Ausschluss ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nachzukommen. Sie haben Spielerpässe und Clubeigentum zurückzugeben.

Artikel 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folge-Jahres.

Artikel 7

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Die Mitglieder haben das Recht, alle Vergünstigungen durch den Club zu nutzen, an den Versammlungen und den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
3. Weiterhin haben sie die Möglichkeit, an Meisterschaften und Turnieren der durch die Vorstandschaft festgelegter Bowlingorganisationen teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist stimmberechtigt.
5. Jedes Mitglied über 18 Jahre kann gewählt werden. Jugendliche unter 16 Jahren können einen Vertreter / eine Vertreterin wählen
6. Die Teilnahme am derzeit monatlichen Clubabend ist erwünscht.

Artikel 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht,

1. die Bestrebungen des Clubs zu unterstützen.
2. die gültige Satzung und die Anordnungen der Vorstandschaft einzuhalten.
3. die Beiträge mittels einer Einzugsermächtigung bzw. per Dauerauftrag / Überweisung pünktlich zu bezahlen.
4. Clubeigentum pfleglich zu behandeln und bei Verlust oder Beschädigung zu ersetzen.
5. Startgelder rechtzeitig zu bezahlen.

Artikel 9

Beiträge

1. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge und Gebühren sind in der Gebührenordnung geregelt, aufgelistet und erklärt. Es gilt jeweils die aktuelle Gebührenordnung.

Artikel 10

Leistungen des Clubs

1. Der Club trägt die Kosten für Vereins- und DBU - Beiträge sowie Anmeldegebühren übergeordneter Organisationen, sowie die Liganmeldungen, nicht jedoch die Gebühren für Zweitschriften verloren gegangener Spielerpässe.
2. Ferner werden Zuschüsse zu Spiel-, Fahrt- und Übernachtungskosten im Rahmen des Ligenspielbetriebs sowie zur Anschaffung von Clubkleidung (Trikots) gewährt. Die Höhe und die Art der Verwendung werden von der Vorstandschaft jeweils am Ende der Ligasaison festgelegt und bekannt gegeben. Sonstige Kosten trägt das Mitglied.
3. Der Club vergibt Pokale, Preise und Prämien. Hierüber entscheidet die Vorstandschaft.

Artikel 11

Clubabend

1. Der Clubabend findet derzeit einmal im Monat am Ersten Donnerstag im Monat statt. Beginn ist 19.00 Uhr. Die Termine werden rechtzeitig durch Aushang auf der Max-Munich sowie durch Veröffentlichung auf der Website bekannt gegeben.
2. Am Clubabend werden vier Spiele absolviert.
3. Der Clubabend dient auch der Weitergabe und dem Austausch von aktuellen Informationen.

Artikel 12

Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

Artikel 13 Vorstandschaft

Die dem Club obliegenden Aufgaben erledigt die Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1.Vorstand
- Schatzmeister/in
- Sportwart/in
- Internet- und Pressewart/in
- Jugendwart/in
- Veranstaltungs- und Medienwart/in
- Schriftführer/in
- Seniorenwart/in

Zu Mitgliedern der Vorstandschaft können nur Clubmitglieder gewählt oder berufen werden.

Sitzungen werden nach Bedarf einberufen. Sie sind zwingend binnen 14 Tagen einzuberufen, sobald dies mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft verlangen. Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1.Vorstands doppelt. Beschlussfähigkeit in Sitzungen ist gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Abfrage erfolgen.

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden vom 1.Vorstand bis zu nächsten Hauptversammlung durch kommissarisch ernannte Mitglieder ersetzt.

Mitgliedern des Vorstands kann bei grober Pflichtverletzung oder aus sonstigen wichtigen Gründen durch Beschluss der Vorstandschaft mit Zwei-Drittel-Mehrheit ohne Mitwirkung des betreffenden Vorstandsmitglieds die Ausübung seines Amtes mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Der/die Betroffene ist vorher zu hören. Ihm/ihr steht das Recht der Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zu. Über die Ernennung eines kommissarischen Nachfolgers ist in diesem Fall ebenfalls mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu entscheiden.

Artikel 14 Tätigkeiten der Vorstandschaft

Der 1. Vorstand:

Vertritt den Club nach innen und außen und benennt Vertreter bei Abwesenheit. Er/Sie beruft Versammlungen und Sitzungen ein und leitet diese. Verantwortlich für die Bestellung von Spiellizenzen bzw. Ranglistenkarten.

Schatzmeister/in:

Erstellen eines Finanzplanes, Zustimmung bei Ausgaben, Kassieren von Beiträgen und Spielgeldern, Finanzverwaltung, Mitgliederverwaltung. Dokumentation der von der Vorstandschaft beschlossenen Ausgaben.

Sportwart/in:

Ansprechpartner für Sport- und Freizeitbowler. Meldungen zum Ligabetrieb, Turniertermine bekannt geben, Meldungen für Meisterschaften und Turniere

entgegennehmen und weiterleiten, sofern die Meldung über den Club erfolgen muss. Trainingsbetrieb für die Ligateams organisieren, Zusammenstellen der Ligamannschaften in Absprache mit den Mannschaften, Koordinierung der Schiedsrichtereinsätze in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterwart. Organisation interner Sportwettkämpfe (Clubmeisterschaft). Organisation des Clubabends.

Internet- und Pressewart/in:

Berichte und Ergebnisse der Presse und Öffentlichkeit bekannt machen. Koordinierung der Präsentation des Clubs im Internet. Aktualisierung der Homepage, Prüfung aller rechtlichen und moralischen Vorschriften und Voraussetzungen.

Jugendwart/in:

Ansprechpartner und Betreuung der Jugendlichen und Junioren, zuständig für deren Trainingsbetrieb, Talentsuche, Ergebnisdienst bei Jugendveranstaltungen. Betreuung von Jugendlichen und Junioren bei Meisterschaften und im Ligabetrieb.

Veranstaltungs- und Medienwart/in:

Gewinnung und Betreuung von Sponsoren in Kooperation mit dem 1. Vorstand. Zuständig für Aktivitäten außerhalb des sportlichen Bereichs (Feiern, Feste, Ausflüge etc.) Verantwortung und Vergabe von Druck (Medien, Shirts, etc.)

Schriftführer/in:

Sitzungsprotokolle schreiben, führen und überwachen der offenen Punkte aus den Vorstandssitzungen.

Seniorenwart/in:

Ansprechpartner für alle Senioren (aktiv und passiv). Information über Meisterschaften, Turniere und Ausschreibungen weiterleiten, Meldungen der Teilnehmer entgegennehmen und an die zuständigen Stellen verteilen, sofern die Meldung über den Club erfolgen muss.

Artikel 15

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich bis zum 1. November statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Vorstandschaft dies für erforderlich hält, oder wenn ein Viertel der Mitglieder einen Antrag mit Begründung stellt.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem angegebenen Termin schriftlich einzuberufen.
4. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt, zu erscheinen und an der Versammlung teilzunehmen.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) Entgegennahme des Prüfungsberichts
 - c) Entlastung der Vorstandschaft

- d) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - e) Bestellung eines Kassenprüfers /einer Kassenprüferin
(2 Kassenprüfer, auf 2 Jahre im Wechsel, dass immer 1 Prüfer eingearbeitet ist)
 - f) Festlegung der Beiträge
 - g) über Anträge, die an die Mitgliederversammlung gestellt wurden, zu entscheiden
 - h) Beschwerden und Einsprüche gegen Beschlüsse der Vorstandschaft
 - i) Änderung der Clubsatzung
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

Artikel 16

Anträge, Beschlussfassung, Abstimmung

1. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen sieben Tage vor der Versammlung bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder (einfache Mehrheit) behandelt werden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl auf drei Jahre gewählt. Bei nur einem Kandidaten für einen Vorstandsposten kann mittels Handzeichen abgestimmt werden. Die Amtszeit beginnt am Ende der Versammlung.
3. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen so wird ein weiterer Wahlgang mit den zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt.
4. Nach Ende der 3-jährigen Amtszeit bleibt die Vorstandschaft bis zur fälligen Jahreshauptversammlung im Amt, um das Sportjahr abzuschließen und die JHV sowie die Neuwahlen durchzuführen.

Artikel 17

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Für eine Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hiervon abweichend ist Artikel 18 der Satzung unabänderlich.

Artikel 18

Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Bei Clubauflösung wird das Clubvermögen aufgeteilt.

Artikel 19

Clubstrafen

Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vorstandschaft verstoßen, oder das Ansehen des Clubs in grober Weise schädigen, oder wegen unsportlichem Verhalten den Club oder dessen übergeordnete Organisationen in Verruf bringen, können mit folgenden Strafen belegt werden:

1. Verweis
2. Angemessene Geldstrafe
3. Zeitlich begrenztes Spielverbot
4. Ausschluss aus dem Club nach Artikel 5 Abs. 3.

Dem Mitglied ist die Strafe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Bestrafung Einspruch in der Mitgliederversammlung zu erheben.

Artikel 20

Sonstiges

Jedes Mitglied hat bei Sportwettkämpfen Sportkleidung im Sinne der DBU zu tragen.

Die Mitglieder des Clubs sind verpflichtet, bei allen Ligaspielen, sowie allen Clubveranstaltungen (Clubabend, Meisterschaften, etc.) die Club-Trikots mit dem Aufdruck der offiziellen Clubsponsor zu tragen.

Jede Mannschaft hat einen Kapitän. Dieser wird jeweils vor Saisonbeginn durch die Mitglieder der jeweiligen Mannschaft für die Dauer einer Saison gewählt. Der Clubvorstand nimmt keinen Einfluss auf diese Wahl.

Artikel 21

Schlussbestimmungen

Fragen, in welchen die Satzung ungenügend Auskunft gibt, entscheidet die Vorstandschaft.

Durch Unterschrift erkennt das Mitglied die Satzung in allen Punkten an.

Artikel 22

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht München.

Artikel 23

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.04.2013 beschlossen. und tritt mit sofortiger in Kraft.

Die Satzungsänderung wurde am 19.07.2025 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft. Satzungsänderungen sind blau geschrieben, ungültige Passagen sind durchgestrichen.